

A	STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	3
A.1	Landratsamt Emmendingen – Straßenbauverwaltung.....	3
A.2	Landratsamt Emmendingen – Untere Naturschutzbehörde.....	3
A.3	Landratsamt Emmendingen – Untere Wasserbehörde (Wasserwirtschaft, Bodenschutz und Altlasten).....	5
A.4	Landratsamt Emmendingen – Amt für Gewerbeaufsicht, Abfallrecht und Immissionsschutz.....	7
A.5	Landratsamt Emmendingen – Landwirtschaftsamt	9
A.6	Landratsamt Emmendingen – Bauleitplanung	10
A.7	Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung Straßenwesen und Verkehr	12
A.8	Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	13
A.9	Regionalverband Südlicher Oberrhein	14
A.10	bnNETZE GmbH.....	14
A.11	Netze BW GmbH	15
A.12	Amprion GmbH	15
A.13	PLEdoc GmbH.....	15
A.14	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	16
A.15	Polizeipräsidium Freiburg – Führungs- und Einsatzstab - Stabsbereich Einsatz	16
B	KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	17
B.1	Landratsamt Emmendingen – Vermessungsamt.....	17
B.2	Landratsamt Emmendingen – Amt für Flurneuordnung.....	17
B.3	Landratsamt Emmendingen – Forstliche Belange.....	17
B.4	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein	17
B.5	Handelsverband Südbaden e.V.	17
B.6	Deutsche Telekom Technik GmbH	17
B.7	Unitymedia BW GmbH.....	17
B.8	terranets bw GmbH	17
B.9	Stadt Elzach.....	17
B.10	Stadt Waldkirch	17
B.11	Gemeinde Biederbach	17
B.12	Gemeinde Simonswald	17
B.13	Gemeinde Winden	17
B.14	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege.....	17
B.15	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen	17
B.16	Abwasserzweckverband Breisgauer Bucht	17
B.17	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.....	17
B.18	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	17
B.19	ED Netze GmbH	17

B.20	Handwerkskammer Freiburg.....	17
B.21	Deutsche Bahn AG – DB Immobilien.....	17
B.22	Landesnenschutzverbände LNV/BUND/NABU	17
B.23	Gemeinde Freiamt	17
C	Private Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern.....	18

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1	Landratsamt Emmendingen – Straßenbauverwaltung (Schreiben vom 26.09.2019)	
A.1.1	Von Seiten der Straßenbauverwaltung des Landkreises Emmendingen gibt es zu dem Bebauungsplan keine Bedenken und Anregungen. Der Standort für die Straßenmeisterei wird vom Landkreis Emmendingen nicht weiter benötigt.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.2	Landratsamt Emmendingen – Untere Naturschutzbehörde (Schreiben vom 01.10.2019)	
A.2.1	Gem. §§ 1, 1 a BauGB und § 18 BNatSchG ist in der Abwägung über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz des Eingriffs durch den Bebauungsplan zu entscheiden.	Die Begründung wird entsprechend ergänzt.
A.2.2	Gem. §§ 2 Abs. 4 und 2a Nr. 2 BauGB ist ein Umweltbericht entsprechend der Anlage zum BauGB zu erstellen. Ein Umweltbericht mit integrierter Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung (Büro Dr. Winski, Stand: 02.05.2019) und eine „Faunistische Potentialabschätzung“ (Dr. Hohfeld, Stand: April 2019) liegen den Unterlagen bei.	Der Sachverhalt wird richtig dargestellt.
A.2.3	Die Aufstellung des Bebauungsplans "Erweiterung der Gemeinbedarfsfläche für Feuerwehr und Rettungsdienst" ermöglicht Eingriffe in Natur und Landschaft. Die Auswirkungen auf die Umwelt sind im Umweltbericht dargestellt. Schutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotop sind nicht betroffen, auch die artenschutzrechtlichen Belange sind im Umweltbericht berücksichtigt.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.2.4	In einer Vorbesprechung mit der Gemeinde Gutach wurde vereinbart, dass die nicht vollständig umsetzbaren, die veränderten und die nicht ausgeführten Kompensationsmaßnahmen (z.B. Fläche F2, Einzelbaumpflanzungen) des angrenzenden und teilweise überlappenden Bebauungsplans „Gemeinbedarfsfläche kommunaler Bauhof und Straßenmeisterei“ in eine Gesamtbilanzierung übernommen werden. Dies ist in der vorliegenden Bilanzierung nicht vollständig berücksichtigt und muss noch nachgeholt	Die Bilanz wurde entsprechend ergänzt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>werden. Anmerkung: Der Grünstreifen F2 hinter dem Bauhofgebäude fehlt, die Asphaltierung erfolgte bis unmittelbar an den Zaun. Auch die Straßenbäume wurden nicht vollständig gepflanzt. Dagegen wurde eine lockere Bepflanzung auf Flst.Nr. 126/1 angelegt (Kontrolle am 25.07.2017).</p>	
A.2.5	<p>Bei der Ermittlung des Planungswerts ist zudem ein Rechenfehler aufgetreten. Insgesamt muss die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung daher neu erstellt werden. Zur Minimierung und Kompensation der Eingriffe in die verschiedenen Schutzgüter müssen noch (ggf. externe) Maßnahmen benannt werden.</p>	<p>Der Rechenfehler wurde korrigiert.</p>
A.2.6	<p>Ein Teil des Eingriffs findet in das Schutzgut "Boden" statt. Die bodenschutzrechtlichen Belange müssen von der Unteren Bodenschutzbehörde geprüft werden. Sollte hier eine Kompensation nicht möglich sein, werden bodenbezogene schutzgutübergreifende Maßnahmen vorgeschlagen.</p>	<p>Dies wurde zur Kenntnis genommen.</p>
A.2.7	<p>Die Untere Bodenschutzbehörde hat der bereits für den Bebauungsplan „Gemeinbedarfsfläche kommunaler Bauhof und Straßenmeisterei“ erforderlichen Aufhebung der Grünzäsur nur unter der Voraussetzung zugestimmt, dass die zentrale Funktion der Lebensraumvernetzung entlang der Wilden Gutach nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Mit der Erweiterung der Gemeinbedarfsfläche in südliche Richtung rückt die Bebauung nochmal näher an das Gewässer heran. Die Ausweisung des restlichen Gewässerrandstreifens als geschützter Landschaftsbestandteil nach § 29 BNatSchG sollte daher unverzüglich erfolgen.</p>	<p>Dies wurde zur Kenntnis genommen. Die Fläche zwischen Bebauung und Gewässer wird als Ausgleichsfläche angelegt.</p> <p>Die Ausweisung als geschützter Landschaftsbestandteil wird nicht im Rahmen dieses Bebauungsplanverfahrens abgearbeitet.</p>
A.2.8	<p>Zu Ziffer 2.2 der Örtlichen Bauvorschriften:</p> <p>Auf der überplanten Gesamtfläche (Bauhof, Recyclinghof, Feuerwehr, Rettungsdienst) werden keine privaten Gewerbebetriebe angesiedelt. Insofern sollten „klassische Werbeanlagen“ ausgeschlossen werden. Die Vorschrift 2.2.1 dürfte die Bezeichnungen der einzelnen Gebäudefunktionen betreffen. Freistehende Werbeanlagen (Ziffer 2.2.3) sollten ausgeschlossen werden. Die Ziffer 2.2.2 ist zu ergänzen, indem generell eine Au-</p>	<p>In den planungsrechtlichen Festsetzungen werden unter Ziffer 1.1 die zulässigen Nutzungen definiert. Werbeanlagen für andere Nutzungen sind als eigenständiges Gewerbe zu beurteilen und somit im Plangebiet nicht zulässig. Lediglich im Rahmen der Eigenwerbung der angesiedelten Nutzungen, also Feuerwehr und Rettungsdienst wäre Werbung an diesem Standort zulässig. Eine weiterführende Einschränkung in den Festsetzungen ist daher nicht notwendig, aber im Rahmen der Begründung wird der Sachverhalt nochmal deutlicher dargestellt.</p> <p>Die örtlichen Bauvorschriften definieren bereits die</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	ßenbeleuchtung und Leuchtreklame ausgeschlossen wird (vgl. die entsprechenden Ausführungen auf Seite 10 des Umweltberichts).	notwendigen Einschränkungen bei den zulässigen Werbeanlagen, die aus ökologischer oder orts- und landschaftsplanerischer Sicht notwendig sind. Weitergehende Vorschriften sind nicht notwendig, da die Gemeinde selbst Grundstückseigentümer und Träger ist, so dass sie auch langfristig selbst darüber entscheiden kann, wie sie auf die angesiedelten Nutzungen aufmerksam machen möchte.
A.2.9	<p>Redaktionelle Anmerkungen:</p> <p>1. Die Regelung in Ziffer 1.8.5 (Satz 2) der Bauvorschriften ist nicht verständlich.</p> <p>2. In Ziffer 2.6.1 der Örtlichen Bauvorschriften muss es richtigerweise „F3“ heißen.</p>	<p>Die Regelung unter 1.8.5 definiert die notwendigen Baum- und Strauchpflanzungen auf dem Grundstück bezogen auf die Grundstücksfläche. Der Satz 2 wird überarbeitet, inhaltlich bleibt er bestehen.</p> <p>Die örtliche Bauvorschrift unter Ziffer 2.6.1 wird entsprechend korrigiert.</p>
A.3	<p>Landratsamt Emmendingen – Untere Wasserbehörde (Wasserwirtschaft, Bodenschutz und Altlasten) (Schreiben vom 30.09.2019)</p>	
A.3.1	<p>Oberflächengewässer:</p> <p>Die Fläche liegt in einem Bereich der bei Hochwasserereignissen mit niedriger Wahrscheinlichkeit (sog. HQ_{extrem}) überflutet werden kann. Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans wurde abgewogen, dass die Errichtung eines neuen Standorts für Feuerwehr und Rettungsdienst in diesem Standort dennoch realisiert werden soll.</p> <p>Insbesondere im Hinblick auf eine dauerhafte Einsatzbereitschaft dieser Einrichtungen, auch bei Katastrophenereignissen, wird eine hochwasserangepasste Bauweise durch eine entsprechende Höhenlage der Erdgeschossfußbodenhöhe, empfohlen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Gemeindeverbindungsstraße, bei den berechneten Hochwasserereignissen von Ost nach West überströmt werden kann. Im Hinblick auf die Hochwasserrisikomanagementplanung ist zu prüfen, ob eine ausreichende Erreichbarkeit gewährleistet ist.</p> <p>Bei der Lagerung und bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gelten in Hochwasserrisikogebieten besondere Schutzvorschriften.</p>	<p>Die aktuellen Hochwassergefahrenkarten werden zur Zeit aktualisiert. Es wird davon ausgegangen, dass die höher gelegene Gemeindeverbindungsstraße nur geringfügig überspült werden wird (nach heutigen Angaben in den Hochwassergefahrenkarten um etwa 10 cm), so dass eine Beeinträchtigung der Feuerwehr nicht zu erwarten ist. Das Gebäude und das Plangebiet selbst werden entsprechend in hochwasserangepasster Bauweise errichtet, so dass auch beim Gebäudebestand keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wurde bereits in die Bauvorschriften aufgenommen, die Festsetzung zur Mindest-Erdgeschossfußbodenhöhe wird so angepasst, dass sie dem Wert der Hochwassergefahrenkarte entspricht.</p>
A.3.2	<p>Grundwasser:</p> <p>Grundwasserstandsbeobachtungen liegen nicht vor. Als Orientierungsgröße für</p>	<p>In den planungsrechtlichen Festsetzungen im Bebauungsplan war bereits eine Festsetzung aufgenommen, nach der in den Untergrund einbindende</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag												
	eine Grundwasserstandshöhe kann der Hochwasserspiegel des Vorfluters dienen (Wilde Gutach). Im Einzelfall sind durch Schürfgruben im Bereich der Baugrundstücke die voraussichtlichen Wasserstandshöhen zu ermitteln. Ggf. ist ein Geländeschnitt beizufügen mit Eintrag der Grundwasserstände sowie der vorhandenen und künftigen Geländeoberkante (bezogen auf m+NN). Baumaßnahmen, die in den mittleren höchsten Grundwasserstand (MHW) eingreifen, bzw. darunter zu liegen kommen sind nicht zulässig.	Gebäudeteile wie Keller und Tiefgaragen nicht zulässig sind. Dementsprechend ist eine Beeinträchtigung des Grundwassers nicht zu erwarten.												
A.3.3	<p>Abwasser:</p> <p>Es ist eine weitestgehende Versickerung des Niederschlagswassers geplant, Bestehende Versickerungsmulden werden überbaut.</p> <p>Wir bitten, die Entwässerungsplanung frühzeitig mit uns abzustimmen.</p>	Wird zugesichert. Im Rahmen der konkreten Baugenehmigungsplanung wird eine frühzeitige Abstimmung mit den zuständigen Behörden durchgeführt.												
A.3.4	<p>Wasserversorgung:</p> <p>Gemäß Begründung Seite 14 Ziffer 8. erfolgt die Versorgung über die bereits bestehenden Anlagen und Leitungen; daher keine Bedenken.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.												
A.3.5	<p>Altlasten und Bodenschutz:</p>													
A.3.5.1	<p><u>Altlasten</u></p> <p>Für das Bebauungsplangebiet weisen wir auf folgende Altlasten-, Altlastenverdachtsflächen, schädliche Bodenveränderungen und entsorgungsrelevante Flächen (Bodenschutz- und Altlastenkataster, Stand Dezember 2015) hin:</p> <table border="1" data-bbox="304 1529 798 1608"> <thead> <tr> <th>Nr.</th> <th>Verdachtsflächentyp</th> <th>Name</th> <th>Objekt-Nr.</th> <th>Bearbeitungsstand</th> <th>Altlastenrelevanz</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>Fläche des historischen Bergbaus</td> <td>Elztal</td> <td>08576</td> <td>betroffene Fläche wurde fachlich abgegrenzt</td> <td>Fall wird eigenüberacht</td> </tr> </tbody> </table> <p>Das Plangebiet befindet sich innerhalb des abgegrenzten Bodenbelastungsgebiets durch den historischen Bergbau (großflächig siedlungsbedingt erhöhte Schadstoffgehalte in Böden). Es ist mit erhöhten Schadstoffgehalten des Bodens durch Arsen, Blei (bis ca. 250 mg/kg im Oberboden), Cadmium, Kupfer und Zink zu rechnen.</p> <p>Überschüssiger Bodenaushub, der das Gelände im Zuge der Erschließung und Bebauung verlässt, ist nicht frei verwertbar. Es ist daher ein in Bodenschutz- und Altlastenfragen sachverständiger Gutach-</p>	Nr.	Verdachtsflächentyp	Name	Objekt-Nr.	Bearbeitungsstand	Altlastenrelevanz	1	Fläche des historischen Bergbaus	Elztal	08576	betroffene Fläche wurde fachlich abgegrenzt	Fall wird eigenüberacht	Ein entsprechender Hinweis wird in die Unterlagen zum Bebauungsplan aufgenommen.
Nr.	Verdachtsflächentyp	Name	Objekt-Nr.	Bearbeitungsstand	Altlastenrelevanz									
1	Fläche des historischen Bergbaus	Elztal	08576	betroffene Fläche wurde fachlich abgegrenzt	Fall wird eigenüberacht									

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>ter für die Untersuchung, Klassifizierung, Bewertung und Verwertung von Bodenmaterialien zur Einhaltung der bodenschutz- und abfallrechtlichen Vorgaben zu beauftragen und gegenüber dem Landratsamt zu benennen, Erdbauunternehmer sind über das Vorliegen von Bodenverunreinigungen in Kenntnis zu setzen.</p> <p>Offenkundige, bislang unbekannte Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung im Zuge der Bebauung sind der unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde unverzüglich mitzuteilen.</p>	
<p>A.3.5.2 <u>Bodenschutz</u></p> <p>Für die in Anspruch genommenen Böden bitten wir eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung nach Vorgabe der Arbeitshilfe des Umweltministeriums „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ durchzuführen. Kompensationsmaßnahmen, sofern sie bodenbezogen sind, bitten wir mit der unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde abzustimmen.</p> <p>Zur Vermeidung und Verminderung der Auswirkungen auf den Boden während der Erschließung und anderer Bauphasen sind die technischen Regelwerke DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial“, DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten“ und Heft 10 des Umweltministeriums Baden-Württemberg „Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei der Flächeninanspruchnahme“ zu berücksichtigen. Zu Verminderung vermeidbarer Eingriffe in den Boden sollte auch die Einbindung einer bodenkundlichen Baubegleitung in Betracht gezogen werden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Eine entsprechende Bilanz wurde erstellt.</p>	
<p>A.4 Landratsamt Emmendingen – Amt für Gewerbeaufsicht, Abfallrecht und Immissionschutz (Schreiben vom 26.09.2019 + 24.09.2019)</p>		
<p>A.4.1 Immissionsschutz:</p> <p>Zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes bestehen keine Bedenken.</p>		<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>A.4.2 Abfallrecht:</p> <p>Gegen die Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Erweiterung der Gemeinbe-</p>		<p>Auf die folgenden Beschlussvorschläge wird verwiesen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	darfsfläche für Feuerwehr und Rettungsdienst" bestehen keine Bedenken, wenn unsere Stellungnahme und Anregungen in den Bebauungsplan übernommen werden.	
A.4.2.1	Im Hinblick auf die abfallwirtschaftlichen Belange ist das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I, Nr. 10, S. 212) sowie die jeweils hierzu erlassenen Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung zu beachten und anzuwenden. Hiernach gilt u.a. die Pflicht zur vorrangigen Verwertung von anfallenden Abfällen vor deren Beseitigung. Die Verwertung von Abfällen, hierzu zählt auch Bodenaushub welcher nicht wieder vor Ort eingebaut wird, hat ordnungsgemäß (also im Einklang mit allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften) und schadlos (Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit sind nicht zu erwarten, insbesondere keine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf) zu erfolgen.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.4.2.2	Die Grundstücke innerhalb des Bebauungsplans unterliegen dem Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung des Landkreises Emmendingen. Die anfallenden Abfälle sind deshalb der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen. Dies gilt auch für die Siedungsabfälle von Gewerbebetrieben. Diese haben ebenfalls Abfallbehälter des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers im angemessenen Umfang, mindestens aber einen Behälter, zu nutzen. In diesem Zusammenhang sind die Belange der Müllabfuhr bei der Planung der Erschließungsanlagen im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes mit einzubeziehen.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.4.2.3	Werden im Zuge der Bauarbeiten stoffliche Bodenbelastungen angetroffen, ist das weitere Vorgehen mit der Abfallrechtsbehörde des Landratsamt Emmendingen (07641/451-499 o. 223, E-Mail: gja@landkreis-emmendingen.de) abzustimmen.	Ein entsprechender Hinweis zum Bodenschutz ist in den Bebauungsvorschriften bereits enthalten.
A.4.2.4	Hinweis: Der Überschuss von Erdaushub ist auf ein Minimum zu reduzieren, z. B. durch	Ein entsprechender Hinweis zum Bodenschutz ist in den Bebauungsvorschriften bereits enthalten.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Berücksichtigung in der Planung, so dass er weitgehend auf den Baugrundstücken verbleiben kann. Jegliche Bodenbelastung ist auf das unvermeidbare Maß zu reduzieren. Die Hinweise gemäß Heft 10 des Umweltministeriums Baden-Württemberg „Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei Flächeninanspruchnahmen“ sind zu beachten.</p> <p>Generell gelten bei Aushubarbeiten und Bodenbewegungen die Vorgaben der DIN 19731. Vor Ausbau der abzutragenden Bodenschichten ist der Pflanzenaufwuchs auf der Fläche zu entfernen. Der Ober- und Unterboden ist getrennt auszubauen. Erdarbeiten dürfen nur bei trockener Witterung und geeignetem Feuchtezustand des Bodens erfolgen, Unbedeckter Boden darf nicht mit Radfahrzeugen befahren werden. Vorrangig ist das anfallende Bodenmaterial entsprechend seiner Eignung einer Verwertung zuzuführen. (z.B. Aufbringung zur Bodenverbesserung, Bewirtschaftungserleichterung oder als Erdmassenausgleich im Baugebiet). Die Verwendung außerhalb des Baugebietes ist im Vorfeld mit dem Landratsamt Emmendingen abzustimmen. Falls zum Erdmassenausgleich im Baugebiet Material von außerhalb des Baugebietes angefahren wird, ist hierfür zunächst nur unbelastetes Material bis Z 1.2 nach VwV-Boden einzubauen. Dies ist in jedem Fall vorab mit dem Landratsamt Emmendingen abzustimmen.</p>	
A.5	Landratsamt Emmendingen – Landwirtschaftsamt (Schreiben vom 13.09.2019)	
A.5.1	Zu o.g. Planvorhaben gibt es aus landwirtschaftlicher Sicht folgende Bedenken und Anregungen:	Auf die folgenden Beschlussvorschläge wird verwiesen.
A.5.2	Betroffen sind landwirtschaftliche Nutzflächen, die der Vorrangflur Stufe I zugeordnet sind. Es handelt sich dabei um landbauwürdige Flächen mit mittleren Böden, die auf Grund ihrer geringen Hangneigung und Schlaggröße gut zu bewirtschaften sind.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.5.3	Die sich im Änderungsbereich befindenden Grünflächen werden derzeit von einem Milchviehbetrieb zur Futtergewinnung genutzt. Dabei bilden die nördlich gelegenen Flurstücke 126/1 und 309/10 einen Schlag von insgesamt 0,18 ha und	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>die südlich gelegenen Flurstücke 129 und 130/2 einen Schlag von insgesamt 0,92 ha. Durch die südliche Erweiterung des Plangebietes wird der betroffene Grünlandschlag zerschnitten und es entsteht eine kleine Restfläche, die nicht mehr ökonomisch sinnvoll bewirtschaftet werden kann. Als Folge der Flächeninanspruchnahme verliert der betroffene Landwirt entsprechend insgesamt 1,1 ha seiner Futterfläche. Eine Existenzgefährdung des betroffenen Landwirtes ist durch den Flächenverlust nicht zu befürchten. Jedoch führt der Verlust der Grünlandfläche für den Betrieb zu einer Steigerung des Tierbestandes pro Flächeneinheit. In Folge kann sich für den Landwirt die Möglichkeit der Teilnahme an Fördermaßnahmen, die an den Tierbestand pro Fläche gekoppelt sind, erschweren und/oder rückwirkend zu Sanktionen führen. Wir weisen darauf hin, dass der Betrieb bereits von Flächenverlusten an anderen Stellen betroffen ist (z.B. BP "Alte Ziegelei", BP „BP Alter Sportplatz“) und sich an der kritischen Grenze für eine weitere Förderung befindet. Wir empfehlen dringend eine frühzeitige Beteiligung des betroffenen Landwirtes.</p>	
A.5.4	<p>Die im weiteren Verfahren noch zu benennenden Ausgleichsmaßnahmen sollten zur Vermeidung weiterer Flächenverluste nicht auf hochwertigen landwirtschaftlichen Nutzflächen geplant werden. Wir bitten um weitere Beteiligung. Wir regen an zu prüfen, ob die verbleibende Restfläche des Flurstückes 130/2, nach Absprache mit dem Bewirtschafter, als Ausgleichsfläche geeignet ist.</p>	<p>Die restliche Fläche des Flst. 130/2 wird als Ausgleichsfläche angelegt.</p>
<p>A.6 Landratsamt Emmendingen – Bauleitplanung (Schreiben vom 27.09.2019)</p>		
A.6.1	<p>Planunterlagen, Allgemeines</p> <p>Gegen die vorliegende Planung bestehen aus bauleitplanerischer Sicht keine Bedenken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.6.2	<p>Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan (FNP)</p> <p>Der Flächennutzungsplan sieht für den nördlichen Teil der überplanten Fläche eine Gemeinbedarfsfläche vor, der südliche Teilbereich ist noch als landwirt-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>schaftliche Fläche dargestellt. Parallel zum Bebauungsplanverfahren wird durch die Verwaltungsgemeinschaft Waldkirch/Gutach i. Br./Simonswald eine punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans durchgeführt. Die Entwicklung des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan kann bestätigt somit bestätigt werden.</p>	
A.6.3	Weiteres Verfahren	
A.6.3.1	<p>Bei der nächsten Verfahrensstufe der öffentlichen Auslegung des Bauleitplanelntwurfes sind außer den üblichen Unterlagen, die zum Änderungsentwurf eines Bauleitplanes gehören, einschließlich des Umweltberichtes, auch die nach Ihrer Einschätzung wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Gutachten mit auszulegen, Dazu gehört ferner die Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind (siehe § 3 Abs. 2 BauGB). Hierauf ist in der öffentlichen Bekanntmachung der Auslage hinzuweisen.</p> <p>Wir verwiesen hierzu auf ein Urteil des Verwaltungsgerichtshofes Mannheim vom 12.06.12, AZ: 8 S 1337/10 (sowie auf die Bestätigung dieses Urteil durch das Bundesverwaltungsgericht vom 18.07.2013 (AZ: 4 CN 3.12)), wonach es ... "ausreichend, aber auch erforderlich ist, die vorhandenen Unterlagen der umweltbezogenen Informationen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in einer schlagwortartigen Kurzcharakterisierung zu bezeichnen.</p> <p>Diesen Anforderungen ist nicht genügt, wenn in dem Bekanntmachungstext lediglich auf ein artenschutzrechtliches Gutachten sowie auf den Umweltbericht hingewiesen wird, die in letzterem enthaltenen umweltbezogenen Informationen aber nicht mit einer themenbezogenen Kurzcharakterisierung bezeichnet werden"....</p> <p>Wie eine solche Zusammenfassung im Einzelnen auszusehen hat, hängt wesentlich von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls ab. Entscheidend ist stets, ob die bekannt gemachten Umweltinformationen ihrer gesetzlich gewollten Anstoßfunktion gerecht werden. Das kann im Einzelfall bereits bei einer schlagwortarti-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Verfahrensdurchführung wird gemäß den gesetzlich definierten Anforderungen durchgeführt.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>gen Bezeichnung behandelter Umwelt- themen der Fall sein. Abstrakte Bezeich- nungen reichen aber dann nicht aus, wenn sich darunter mehrere konkrete Umweltbelange subsumieren lassen. In diesem Fall bedarf es einer stichwortarti- gen Beschreibung der betroffenen Belan- ge und unter Umständen sogar eine Kennzeichnung der Art ihrer Betroffen- heit. Die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB ent- haltene Liste von Umweltbelangen kann hierbei grundsätzlich nicht mehr als eine Gliederungshilfe sein, weil die bekannt- zumachenden Umweltinformationen stets nur den konkret vorliegenden Stellung- nahmen und Unterlagen entnommen werden können.</p>	
A.6.3.2	<p>Im Rahmen der nächsten Beteiligungs- stufe bitten wir um die Übersendung der Ergebnisse der Behandlung der im Rah- men der frühzeitigen Beteiligung einge- gangenen Stellungnahmen der Träger öf- fentlicher Belange. Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen.</p>	<p>Die Unterlagen werden im Rahmen der Offenlage mit ausgelegt.</p>
<p>A.7 Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung Straßenwesen und Verkehr (Schreiben vom 26.09.2019)</p>		
A.7.1	<p>Die Abteilung 4 (ausgenommen Ref. 46) - Straßenwesen und Verkehr - des Regie- rungspräsidiums Freiburg als Straßen- baubehörde für Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen nimmt zu dem o. g. Bebauungsplan nur Stellung im Hinblick auf Planungs- und Ausbauabsichten so- wie zu Belangen der Straßenbaugestalt- ung im Zuge dieser Verkehrswege.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Auf die folgenden Beschlussvorschläge wird verwiesen.</p>
A.7.2	<p>Das Bebauungsplangebiet grenzt im Nor- den an die L 173 außerhalb der zur Er- schließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt, un- sere Belange sind daher berührt.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 22 StrG Hochbauten jeder Art in einer Ent- fernung bis zu 20 m, gemessen vom äu- ßeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden dürfen. Sollte eine Ausnahme des Verbotes notwendig sein, so ist diese von der unteren Verwal- tungsbehörde im Benehmen mit dem Re- gierungspräsidium einzuholen.</p> <p>Bei Einhaltung dieser Forderungen be- steht gegen den Bebauungsplan i.d.F. vom 23.07.2019 keine Einwände.</p>	<p>Das Plangebiet des nun vorliegenden Bebauungs- plans zur Erweiterung der Gemeinbedarfsfläche für die Feuerwehr liegt in einer Entfernung von min- destens 80 m zur Landesstraße, so dass die Vor- gaben des Straßengesetzes nicht berührt werden.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.8	Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Schreiben vom 20.09.2019)	
A.8.1	<p>Geotechnik</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</p> <p>Auf Grundlage der am LGRB vorhandenen bilden quartäre Lockergesteine (Auensand) unbekannter Mächtigkeit den oberflächennahen Baugrund. Darunter sind Gesteine des kristallinen Grundgebirges zu erwarten.</p> <p>Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	<p>Der bestehende Hinweis wird entsprechend der vorgetragenen Stellungnahme ergänzt.</p>
A.8.2	<p>Boden</p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.8.3	<p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.8.4	<p>Grundwasser</p> <p>Aus hydrogeologischer Sicht sind zum Planungsvorhaben keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
A.8.5	<p>Bergbau</p> <p>Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
A.8.6	<p>Geotopschutz</p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
A.8.7	<p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
<p>A.9 Regionalverband Südlicher Oberrhein (Schreiben vom 19.09.2019)</p>		
A.9.1	<p>Anlass der 5. FNP-Änderung und des Bebauungsplanverfahrens ist im Wesentlichen die planungsrechtliche Sicherung des kommunalen Bauhofs, des Recyclinghofs, der Feuerwehr und des Rettungsdienstes auf einer Fläche von ca. 1,8 ha in Gutach i. Br. Es erfolgt die Darstellung bzw. die Festsetzung einer entsprechenden Gemeinbedarfsfläche.</p> <p>Aus regionalplanerischer Sicht bestehen keine Einwendungen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
<p>A.10 bnNETZE GmbH (Schreiben vom 02.09.2019)</p>		
A.10.1	<p>Bei gegebener Wirtschaftlichkeit kann das Verfahrensgebiet über das bestehende Leitungsnetz in der Simonswälder Straße mit Erdgas versorgt werden.</p>	Wird zur Kenntnis genommen. Die Abstimmungen zur konkreten Versorgung des Plangebiets werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens mit den Behörden abgestimmt.
A.10.2	<p>Hausanschlüsse werden nach den technischen Anschlussbedingungen der bnNETZE GmbH, den Bestimmungen der</p>	Wird zur Kenntnis genommen. Hausanschlüsse sind nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplanverfahrens.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>NDAV und den Maßgaben der einschlägigen Regelwerke in der jeweils gültigen Fassung ausgeführt. In Anlehnung an die DIN 18012 wird für Neubauvorhaben ein Anschlussübergaberaum benötigt. Der Hausanschlussraum ist an der zur Straße zugewandten Außenwand des Gebäudes einzurichten und hat ausreichend belüftbar zu sein. Anschlussleitungen sind geradlinig und auf kürzestem Weg vom Abzweig der Versorgungsleitung bis in den Hausanschlussraum zu führen.</p>	
A.11	<p>Netze BW GmbH (Schreiben vom 27.08.2019)</p>	
A.11.1	<p>Der oben genannte Bebauungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung überprüft. Unsere Belange werden von der Planung nicht berührt. Somit bestehen von unserer Seite keine Bedenken.</p> <p>Die Versorgung des BVH soll voraussichtlich aus der vorhandenen Trafostation „Hintermatte 2“ erfolgen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
A.12	<p>Amprion GmbH (Schreiben vom 09.09.2019)</p>	
A.12.1	<p>Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	Wird zur Kenntnis genommen. Die verschiedenen Leitungsträger der Gemeinde wurden am Verfahren beteiligt.
A.13	<p>PLEdoc GmbH (Schreiben vom 12.09.2019)</p>	
A.13.1	<p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Open Grid Europe GmbH, Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportlei- 	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	tungsgesellschaft mbH (METG), Essen <ul style="list-style-type: none"> • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) • Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt 	
A.13.2	<p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p><u>Achtung:</u> Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	Wird zur Kenntnis genommen. Eine Beteiligung am weiteren Verfahren wird zugesichert.
A.14	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Schreiben vom 28.08.2019)	
A.14.1	<p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
A.15	Polizeipräsidium Freiburg – Führungs- und Einsatzstab - Stabsbereich Einsatz (Schreiben vom 27.08.2019)	
A.15.1	Von Seiten des Polizeipräsidiums Freiburg wird dem Bebauungsplan zugestimmt.	Wird zur Kenntnis genommen.

B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B.1	Landratsamt Emmendingen – Vermessungsamt (Schreiben vom 09.09.2019)
B.2	Landratsamt Emmendingen – Amt für Flurneuordnung (Schreiben vom 30.08.2019)
B.3	Landratsamt Emmendingen – Forstliche Belange (Schreiben vom 02.09.2019)
B.4	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein (Schreiben vom 02.09.2019) – keine weitere Beteiligung
B.5	Handelsverband Südbaden e.V. (Schreiben vom 27.09.2019) – keine weitere Beteiligung
B.6	Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 29.08.2019)
B.7	Unitymedia BW GmbH (Schreiben vom 26.09.2019)
B.8	terranets bw GmbH (Schreiben vom 28.08.2019) – keine weitere Beteiligung
B.9	Stadt Elzach (Schreiben vom 04.09.2019)
B.10	Stadt Waldkirch (Schreiben vom 30.08.2019)
B.11	Gemeinde Biederbach (Schreiben vom 28.08.2019)
B.12	Gemeinde Simonswald (Schreiben vom 23.09.2019)
B.13	Gemeinde Winden (Schreiben vom 23.09.2019)
B.14	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege
B.15	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen
B.16	Abwasserzweckverband Breisgauer Bucht
B.17	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.
B.18	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
B.19	ED Netze GmbH
B.20	Handwerkskammer Freiburg
B.21	Deutsche Bahn AG – DB Immobilien
B.22	Landesnaturausschutzverbände LNV/BUND/NABU
B.23	Gemeinde Freiamt

C PRIVATE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN

Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern sind nicht eingegangen.